Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

September 2015

Erbrecht sowie Erb- und Schenkungsteuerrecht

Gestaltungsmöglichkeit: Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen

Schenkung- und erbschaftsteuerlich wirken sich Lebensversicherungen aus, wenn Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter verschieden sind. Das kann vermieden werden.
Lebensversicherungen sind sowohl als Kapital- als auch als Risikolebensversicherung sehr beliebt zur Altersvorsorge. Beim Abschluss wird aber nicht genug darauf geachtet, wie es sich auswirkt, wenn die Versicherungssumme im Erbfall ausgezahlt wird.
Grundsätzlich unterliegen Leistungen aus Kapital-, Risiko- oder Rentenversicherungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie an einen begünstigten Dritten (Bezugsberechtigten) ausgezahlt werden.
Oft schließt der Versicherungsnehmer mit der Lebensversicherungsgesellschaft einen Vertrag ab und bestimmt einen Dritten – häufig den Ehepartner – als Bezugsberechtigten. Im Erbfall kann die Konsequenz – insbesondere bei größeren Nachlässen – sein, dass die Erbschaftsteuer höher als der Renditeertrag ist.

Steuern vermeiden durch Gestaltung

Grundsätzlich entsteht gemäß § 328 Abs. 1 BGB ein Vertrag zu Gunsten Dritter, wenn ein Dritter als Bezugsberechtigter eingesetzt ist. Ist der Dritte (nur) für den Todesfall des Versicherungsnehmers begünstigt, handelt es sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall gemäß § 331 BGB. In beiden Fällen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der ausgezahlte Betrag dem Nachlass und damit der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuzurechnen.
Im Regelfall ist bei Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer auch gleichzeitig die versicherte Person, bei deren Ableben der Betrag an einen anderen, den Bezugsberechtigten, ausgezahlt wird. Demgegenüber wäre es erbschaftsteuerfrei, wenn der Versicherungsnehmer und der Bezugsberechtigte dieselbe Person wäre. Sodann entsteht kein Vertrag zu Gunsten Dritter, allerdings muss die versicherte Person ein anderer sein. Handelt es sich um den (Mit-)Erben, muss zwar bei Vertragsabschluss die versicherte Person eine Gesundheitsprüfung durchstehen. Im Falle seines Ablebens wird aber steuerfrei der entsprechende Betrag an den Versicherungsnehmer, der gleichzeitig Begünstigter ist, ausgezahlt. Dies lässt sich im Ehe- und Familienverbund kombinieren.
Die Prämienzahlung des jeweiligen Ehegatten kann sogar von dem gemeinsamen Konto des Ehepaares erfolgen. Auch dies wäre für die Steuerfreiheit unschädlich.
Achtung: Diese „Überkreuzversicherung“ genannte Gestaltung muss möglichst schon bei Abschluss der Lebensversicherungsverträge gewählt werden. Eine spätere Änderung des Bezugsberechtigten zu Gunsten des Versicherungsnehmers führt häufig zu einer weiteren Abschlussprovision, die nicht unerheblich ist. Ob diese Konsequenz vermieden werden kann, hängt davon ab, wie gut der Versicherungsnehmer verhandeln kann.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

GmbH-Geschäftsführer zählen bei Massenentlassungen mit – Der allgemeine europäische Arbeitnehmerbegriff

Bereits in der Danosa-Entscheidung (EuGH vom 11.11.2010 – Rs. C 232/09) entwickelte der EuGH einen europäischen Arbeitnehmerbegriff. Diesen wendet er nunmehr auf die Massenentlassungsrichtlinie an, so dass insbesondere Fremdgeschäftsführer einer GmbH bei den Schwellenwerten des § 17 Abs. 1 KSchG mitzuzählen sind. Daraus ergeben sich zahlreiche Folgeprobleme und Fragen für die Praxis (EuGH, Urteil vom 09.07.2015 – Rs. C 229/14).

Der EuGH hat nun festgestellt, dass der Geschäftsführer einer GmbH, der keine Gesellschaftsanteile hält, Arbeitnehmer i.S. der Massenentlassungsrichtlinie ist. Der EuGH begründet seine Entscheidung damit, dass die EU-Richtlinie der Vereinheitlichung des Schutzniveaus und der Belastungen bei Massenentlassungen in allen Mitgliedsstaaten diene. Der Begriff des „ Arbeitnehmers“ i.S. der Richtlinie könne daher nicht durch einen Verweis auf nationale Vorschriften definiert werden. Folglich sei entsprechend der st. Rspr. des EuGH vom 13.02.2014 – Rs. C 596/12 eine Einstufung nach deutschem Recht ohne Bedeutung. Eine Organstellung führt nicht automatisch dazu, dass kein Unterordnungsverhältnis bestehe. Vielmehr sei im Einzelfall unter Berücksichtigung der übertragenen Aufgaben anhand folgender Kriterien zu entscheiden:

- Ausführung der übertragenen Aufgaben;
- Umfang der Befugnis des Organs;
- Kontrolle der Gesellschaft und
- Abberufungsmöglichkeiten

Anders als die deutsche Rechtsprechung (Rspr.) mach der EuGH keinen Unterschied zwischen den „unternehmerischen“ Weisungen (denen ein Geschäftsführer typischerweise unterliegt) und den „arbeitsrechtlichen“ Weisungen (die ein Arbeitnehmer regelmäßig erhält). § 17 Abs. 5 Nr. 1 KSchG ist insoweit Richtlinien widrig.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de